

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
10.2015	1 – 10	6033.18

Studienbüro

15.05.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-VT)**

vom 12. Mai 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 23, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind:
1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Verfahrenstechnik oder Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie mit 210 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Verfahrenstechnik oder Angewandter Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Verfahrenstechnik oder Angewandte Chemie von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis e) dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Verfahrenstechnik oder Angewandte Chemie von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- ²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Verfahrenstechnik oder Angewandte Chemie von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- ³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.
- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})“

2. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
3. Nach dem bisherigen § 3 werden die nachfolgenden §§ 4a) bis 4e) neu eingefügt:

„§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professorinnen/Professoren, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen/Professoren zu unterschreiben.
- (6) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. ²Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch (§ 4 e) verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie oder des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen das Kriterium 1.1 oder 1.2 und die Kriterien 2 und 3 erfüllt:

- 1.1 Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie oder des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,6 und 3,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
- 1.2 der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss,
und
2. einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit nach dem berechtigenden Abschluss
und
3. der erfolgreichen Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin am Aufnahmegespräch (§ 4 e).

§ 4 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische

Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:

1. Nachweis einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 oder besser
und
 2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 160 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben
und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 e

Aufnahmegespräch

- (1) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 4 c auf die erforderliche Teilnahme am Aufnahmegespräch hingewiesen.
- (2) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 30 Minuten und findet in deutscher Sprache statt. ²Die Auswahlkommission legt den Termin des Aufnahmegesprächs fest und gibt diesen rechtzeitig hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt. ³Den Bewerberinnen und Bewerbern ist dieser Termin unverzüglich per Email mitzuteilen. ⁴Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ⁵Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber

ber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Eignungstest teilnehmen können, findet nicht statt.

- (3) ¹Das Aufnahmegespräch dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Verfahrenstechnik oder Angewandter Chemie mit der Vertiefungsrichtung Technische Chemie. ²Das Gespräch beinhaltet Fragen zu einer fächerübergreifenden Problemstellung aus der Verfahrenstechnik. ³Die Fragen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Chemische Reaktionstechnik sowie Fluidmechanik I und II des Modulhandbuchs im Bachelorstudengang Verfahrenstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Das Aufnahmegespräch wird von mindestens zwei Professorinnen/Professoren bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. ²Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. ³Für das erfolgreiche Bestehen müssen von 15 Fragen mindestens acht Fragen ausreichend beantwortet werden.
- (5) ¹Mit dem Prädikat „Nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die im Aufnahmegespräch eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Aufnahmegesprächs unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Aufnahmegespräch zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (6) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Aufnahmegespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.
- ²Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. ⁴Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.
- ⁵Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁶Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁷Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁸Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (7) ¹Über die Durchführung des Aufnahmegesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Aufnahmegesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Fragen jeweils erzielten Bewertungen sowie das Gesamtergebnis des Aufnahmegesprächs hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (8) Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen schriftlich mitgeteilt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 5. In § 6 Abs. 4 Buchst. a) wird Satz 2 gestrichen.
- 6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren/Professorinnen werden, die im Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik“ eine Lehrtätigkeit ausüben. ³Der Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik und der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benennen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission.
 - (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 4 a) bis e) dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzender/ Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Professor oder Professorin, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.“
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist darf neun Monate nicht überschreiten, wenn die Masterarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des zweiten Studienplansemesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist sechs Monate nicht überschreiten.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Masterarbeit (Teilmodul 9a) wird von zwei unabhängigen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren (Teilmodul 9b), dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Abschlussarbeit ist. ²Das Kolloquium wird von dem bei Anmeldung der Arbeit festgelegten Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.“
 - 8. Die bisherige Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015.

Nürnberg, 12. Mai 2015

I. V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 10, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Pflichtmodule

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
Kompetenzfeld Technik - Kernfächer							
1	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		¹⁾	5
2	Partikeltechnologie	4	SU,Ü,Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		¹⁾	5
3	Spezielle Chemische Reaktionstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP 90/ mdIP 15-30		¹⁾	5
Kompetenzfeld Technik - Querschnittsfächer							
4	Prozesskunde / Industrielle Chemie	4	SU	schrP 90/ mdIP 15-30		¹⁾	5
5	Rechnergestützte Prozessauslegung	4	SU,Ü	Stbgl LN (Prakt.P/ StA)		¹⁾	5
Kompetenzfeld Projektmanagement, Teamarbeit, Führungskompetenz							
6	Projektmanagement	4	SU	schrP 90/ mdIP 15-30		¹⁾	5
7	Projekt 1		PA	Stbgl LN (StA)			5
8	Projekt 2		PA	Stbgl LN (StA)			5
Abschlussarbeit							
9	Abschlussarbeit						30
9a	Masterarbeit			MA			
9b	Masterseminar		S	Kolloquium 15-30		³⁾	
Summe							70

2. Wahlpflichtmodule

Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann nach Bedarf durch Beschluss des Fakultätsrates Verfahrenstechnik erweitert bzw. geändert werden. Jedes Modul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbare fünf Leistungspunkte. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat fest, welche Module die Fakultät Verfahrenstechnik als Wahlpflichtmodule anbietet. Die Studierenden können nach § 6 Abs. 4 Buchst. b), vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den beiden Masterstudiengängen Angewandte Chemie und Energiemanagement und Energietechnik, wählen.

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
W1	Apparatedynamik	4	SU,Ü	Stbgl LN (Klausur 90/mdIP 15-30)		1)	5
W2	Strömungssimulation	4	SU,Ü	Stbgl LN (Klausur 90/StA)		1)	5
W3	Prozessautomatisierung	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W4	Wärmeübertrager und deren Werkstoffe	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W5	Spezielle Umweltverfahrenstechnik			schrP 90/ mdIP 15-30		1) 2)	5
W5a	Spezielle Umweltverfahrenstechnik	2	SU,Ü				
W5b	Wasseraufbereitung	2	SU,Ü				
W6	Rechtliche Rahmenbedingungen	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W7	Wärmeintegration	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W8	Energieanlagentechnik	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W9	Elektrochemische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W10	aFuE-Projekt	4	PA	Stbgl LN (StA)		1)	5
W11	Bioprozesstechnik	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W12	Partikelengineering	4	SU,Ü	Stbgl LN (Klausur 90/ mdIP 15-30)		1)	5
W13	Spezielle Mathematik	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5
W14	Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	4	SU,Ü	schrP 90/ mdIP 15-30		1)	5

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan festgelegt.
 2) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der Teilmodule; die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Teilprüfungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
 3) Bestehenserblich (§ 9 Abs. 5).

Erläuterung der Abkürzungen

aFuE angewandte Forschung und Entwicklung
 MA Masterarbeit
 mdIP mündliche Prüfung
 mE mit Erfolg
 Pr Praktikum
 praktP praktische Prüfung
 S Seminar

schrP schriftliche Prüfung
 StA Studienarbeit
 stbgl LN studienbegleitender Leistungsnachweis
 SU seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunden
 Ü Übungen